



## **Ehrenordnung der Ortsgemeinde Ebernhahn**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ebernhahn in seiner Sitzung vom 19.05.2022 die folgende Ehrenordnung für die Ortsgemeinde Ebernhahn beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **Präambel**

Für Verdienste um die Ortsgemeinde Ebernhahn und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger kann die Ortsgemeinde Ebernhahn öffentliche Ehrungen nach Maßgabe dieser Richtlinien aussprechen. Hierzu zählen insbesondere Verdienste auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, caritativem, kulturellem, sportlichem, religiösem, administrativem oder sonst ehrenamtlichem Gebiet, die geeignet sind, das Ansehen der Ortsgemeinde zu steigern, das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger zu mehren oder die Entwicklung der Ortsgemeinde zu fördern.

Unberührt von dieser Ehrenordnung bleiben öffentliche Auszeichnungen, Gratulationen oder Ehrengeschenke, die auf anderen Rechtsgrundlagen oder aus anderem Anlass als in dieser Ehrenordnung aufgeführt vergeben werden.

### **Artikel I Ehrenbürgerwürde**

#### **§ 1 - Ehrenbürgerwürde**

- (1) Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung, die die Ortsgemeinde Ebernhahn vergibt. An die gesetzlich festgelegten Verleihungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde erfolgt im Rahmen eines Festaktes durch Übergabe des Ehrenbürgerbriefes durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ebernhahn.
- (3) Der zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger der Ortsgemeinde Ebernhahn ernannten Person wird im selben Zug der Ebereschenzweig in Gold nach Maßgabe des § 2 Absatz (2) Buchstabe (b) dieser Ehrenordnung verliehen, soweit sie diesen nicht bereits innehat.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

## **Artikel II** **Ebereschenzweig der Ortsgemeinde Ebernahn**

### **§ 2 – Ebereschenzweig der Ortsgemeinde Ebernahn**

- (1) Die Ortsgemeinde Ebernahn verleiht zur Würdigung der in der Präambel beschriebenen Verdienste den *Ebereschenzweig der Ortsgemeinde Ebernahn*.
- (2) Der Ebereschenzweig der Ortsgemeinde Ebernahn wird in zwei Stufen verliehen:
  - (a) in Silber (Grundform)
  - (b) in Gold (für besonders herausgehobene Verdienste)
- (3) Die Ausgestaltung des Ebereschenzweiges in Silber und in Gold und seine Trageform sind in der Anlage 1 zu dieser Ehrenordnung festgelegt.
- (4) Die mit dem Ebereschenzweig der Ortsgemeinde Ebernahn ausgezeichneten Personen dürfen diese Auszeichnung jederzeit sichtbar tragen.
- (5) Die Verleihung des Ebereschenzweiges erfolgt im Rahmen eines Festaktes durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ebernahn. Die Verleihung ist mit der Aushändigung einer angemessen gestalteten Urkunde verbunden.
- (6) Der Ebereschenzweig in Silber kann in jedem Kalenderjahr an bis zu fünf Personen verliehen werden, in Gold an maximal eine Person je Kalenderjahr
- (7) Unabhängig von der Stufe gemäß Absatz (2) sind Mehrfachverleihungen nicht möglich. Ausgenommen ist Absatz (8), Satz 3.
- (8) Die Verleihung der Stufe in Gold setzt eine vorherige Verleihung der Stufe in Silber nicht voraus. Die Stufe in Silber kann nicht mehr an Personen verliehen werden, die die Stufe in Gold bereits innehaben. Personen, die die Stufe in Silber bereits innehaben, kann die Stufe in Gold jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich verliehen werden.

## **Artikel III** **Benennung von Wegen, Straßen, Plätzen und Bauwerken**

### **§ 3 – Benennung von Wegen, Straßen, Plätzen und Bauwerken**

- (1) Ist das Lebenswerk einer verdienten und bereits verstorbenen Person geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder als Mahnung zu dienen und soll die Erinnerung daran lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, eines Platzes oder eines Bauwerkes mit dem Namen der zu ehrenden Person erfolgen.
- (2) Die Voraussetzung nach Absatz (1) ist bei allen Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern der Ortsgemeinde Ebernahn nach Artikel I erfüllt. Die Ehrenbürgerwürde ist jedoch keine Voraussetzung für eine Ehrung nach diesem Artikel III.
- (3) Die Benennung erfolgt an Ort und Stelle im Rahmen eines Festaktes.

## **Artikel IV Verfahren**

### **§ 4 – Personenkreis**

- (1) Ehrungen nach dieser Ehrenordnung können nur an natürliche Personen verliehen werden.
- (2) Eine Ehrung nach Artikel I oder II ist nur an lebende Personen möglich. Eine Ehrung nach Artikel III kann nur posthum erfolgen.
- (3) Die Verleihung einer Ehrung nach dieser Ehrenordnung ist nicht auf Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Ebernahn beschränkt.

### **§ 5 – Vorschlagsrecht**

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung einer Ehrung nach dieser Ehrenordnung sind der Ortsbürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Ebernahn, die Ortsbeigeordneten sowie alle Mitglieder des amtierenden Ortsgemeinderates.
- (2) Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (3) Anregungen zur Verleihung einer Ehrung können auch von Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen sowie von allen Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Ebernahn gegenüber den Vorschlagsberechtigten nach Absatz (1) gemacht werden.
- (4) Es darf niemand die Verleihung einer Ehrung nach Artikel I oder II an sich selbst vorschlagen oder anregen. Anonyme Vorschläge und Anregungen sind unzulässig.
- (5) Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ebernahn entscheidet über die Verleihung der Ehrungen in nichtöffentlicher Sitzung. Geheime Abstimmung kann nach den Regeln der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz beantragt werden. Der Beschluss ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ebernahn zu fassen. Die bevorstehende Ehrung und die wesentliche Begründung hierfür werden in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben, wenn der Betroffene zuvor erklärt hat, die Ehrung anzunehmen.

### **§ 6 - Festakt**

Die Ehrung im Sinne von § 1 Absatz (2), § 2 Absatz (5) und § 3 Absatz (3) findet als Festakt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ebernahn oder eines sonstigen Festaktes der Ortsgemeinde Ebernahn statt.

### **§ 7 - Rechte und Pflichten**

Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung einer Ehrung nach dieser Ehrenordnung nicht begründet.

## **§ 8 – Entziehung der Ehrung**

- (1) Erweist sich eine geehrte Person durch ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr die verliehene Auszeichnung entzogen werden. Für das Verfahren zur Entziehung der Ehrung gilt § 5 Absatz (5) entsprechend.
- (2) Ein Ratsbeschluss nach Absatz (1) erstreckt sich stets auf alle nach dieser Ehrenordnung ausgesprochenen Ehrungen, sofern der betroffenen Person mehrere hiervon zuteil geworden sind.

## **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56424 Ebernhahn, 11.07.2022

Ausgefertigt:

Thomas Schenkelberg  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage 1 zur Ehrenordnung der Ortsgemeinde Ebernhahn

### Das Ebernhahn-Eberesche-Blatt

Das silberne Ebernhahn-Eberesche-Blatt  
wird aus Silber 925 gegossen.  
Die Größe liegt bei 3 cm.

Das goldene Ebernhahn-Eberesche-Blatt  
wird aus Silber 925 gegossen und vergoldet.  
Die Größe liegt bei 3 cm.

Das Ehrenzeichen wird in einem Glas verpackt.

